

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schränken, als die Constitution je das Direktorium beschränken kann.

Schärer will auch durch die Wahlversammlungen Candidaten wählen lassen, aus denen der Obergerichtshof vervollständigt werde.

Der Senat beschließt: der oberste Gerichtshof soll aus 26 Gliedern bestehen.

Die Wahlart wird an die Commission zurückgewiesen.

Es wird beschlossen: der Obergerichtshof teilt sich für Cassation in Civil und Criminal Sachen in zwei Abtheilungen.

Der Beschluss über die Notarien, welche zugleich Distriktsgerichtschreiber sind, wird zum ersten mal verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluss des großen Rathes an eine Commission.

Am 1. November war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 2. Nov.

Präsident: G a p a n y.

Die Municipalität von Solothurn zeigt an, daß sie mit der Gemeinde Biberisch im Streit seyn, über Güter, welche diese zu ihrem Bann gerechnet wissen will, und zu deren Gunsten das Vollziehungsdirektorium, auf den Bericht der Verwaltungskammer hin, gesprochen hat; sie fordert Entscheid hierüber durch die Gesetzgebung.

Cartier fordert Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Kulli folgt diesem Antrag, welcher angenommen, und in die Commission geordnet werden: Desloes, Cartier, Vellegrini, Hierz und Lüscher.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 20. Nov. Es werden hier von den Franzosen ungefähr die nemlichen Zurüstungen gemacht, wie vor ihrem Uebergang über die Limmat und Aar; sie transportiren sehr viele Schiffe auf dem Zürchersee in die Rheingegenden und an den Bodensee; die Reservelager bei Kloten und Brütten sind vorwärts

gerückt. Gen. Adj. Ducos, der Bruder vom Consul, ist am Samstag von Paris hier angekommen, und hat dem Obergeneral den Bericht gebracht, daß er in seiner Stelle bestätigt ist; er war frank, nun geht es wieder besser. Gestern ist Ducos schon wieder nach Paris abgereist. — Am 3. Nov. wurden auf Befehl des Erzherzogs plötzlich die Einwohner des Kantons Schafhausen von Stadt und Land entwaffnet; alle Flinten, Säbel und Patronentaschen mußten abgegeben werden.

Chabran ^{*)}, Divisionsgeneral, Commandant der 7. Division, an den Regierungshalter von Basel.

Hauptquartier Basel, 12. Brum.

Ich habe heute, Bürger, den Brief empfangen, den Sie mir in Bezug auf die Verhaftung des B. Merian, älter von hier, schrieben.

Allerdings sichert der Allianztraktat zwischen der frankischen und helvetischen Republik die individuelle und allgemeine Freiheit zu; allein dieser Traktat verlangt auch, daß jeder Einzelne selbst die Bedinge des gesellschaftlichen Vertrags erfülle, auf welchen die Erhaltung der guten Ordnung, und die den Regierungen und Obrigkeitshäusern gebührende Achtung ruhen.

Die ungeziemenden, und nichts minder als aufrührerischen Ausserungen, die der B. Merian, älter, gegen die fränkische Regierung, ihren Kriegsminister und einen ihrer Obergenerale (Massena) sich zu Schulden kommen ließ, zwangen mich, diese Sicherheitsmaßregel gegen ihn zu ergreifen, bis der Obergeneral an Behörde darüber berichtet, oder selbst Verfügung getroffen haben wird.

Es befremdete mich, daß Sie nicht früher als ich, von diesem Vorgange benachrichtigt, mir die strenge Maßregel erwartet haben, das durch, daß Sie jenen Bürger selbst ges

^{*)} Vor einigen Wochen hat man im Ami des loix eine hohltönende Lobrede auf diesen General, von drei der ersten Kantonsbeamten von Basel unterzeichnet, gelesen.

Man weiß wohl, daß solche Lobreden keine taube Rösser werth, und gewöhnlich nichts als überberechnete Spekulationen sind — dem unerachtet entehren und schänden sie den republikanischen Beamten. — Man schweige doch lieber, wenn man Leute vor sich sieht, die für Wahrheit und Recht kein Ohr haben!

fänglich einzufangen lassen; freilich hätte ich darum nicht minder seine Person angesprochen, in dem er seines Verbrechens wegen vor die fränkischen Gerichte gezogen werden kann, da die Veranlassung dazu die helvetische Regierung gar nichts angiebt, und diese sich auf eine dem allgemeinen Besten sehr nachtheilige Weise darein gemischt hat, dadurch, daß sie die öffentlichen Beamten für Verräther am Vaterland erklärte, die an das durch die fränkische Regierung gutgeheissene Darleihen einige Zahlung machen, oder sich auch nur in einige Unterhandlung darüber einlassen würden.

Dies sind, B. Statthalter, die Beweggründe des Schrittes, gegen den sie protestiren; ich werde gleichmäig gegen jeden verfahren, der es wagen wird, Aufstand zu predigen, oder auführerische Reden gegen die fränkische Republik und ihre Magistrate zu führen; in jedem andern Falle aber werde ich die Freiheit, die Person und das Eigenthum jedes Bürgers achten, und ihnen Achtung verschaffen.

Neber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich.

(Fortsetzung.)

Wurden zur Interimsregierung Mitglieder der konstitutionellen Tribunale eingeladen: so geschah dies nicht Kraft der Konstitution, die für ein solches Interim nichts bestimmt hat, noch bestimmen konnte. Die Tribunale selbst waren aufgelöst, die Autorität der zurückgebliebenen Glieder stand still; nicht blos, weil ein beträchtlicher Theil derselben, und namentlich die meisten Präsidenten der ersten Dikasterien im Kanton, sich entfernt hatten: sondern weil ihr Zusammenhang mit der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt, rein abgeschnitten war: was sollte ein konstitutionelles Kantonsgericht, ohne den obersten Gerichtshof? Was eine Verwaltungssammler, ohne ein Ministerium der Staatsökonomie? u. s. w. und wo blieb dann die eigentliche Regierung? — Jene Mitglieder erhielten den Ruf zur Zwischenregentschaft, als Männer, welche das Zutrauen der Wählenden

besaßen; die übrigen, nicht dazu eingeladenen, wurden nicht entsezt, konnten nicht entsezt werden; sie blieben, in Absicht auf die Konstitution, was sie waren, nur für dies konstitutionlose Interim wählte man andre; was indessen ihre Ehre eben so wenig verleugte, als die eines jeden andern Bürgers, der nicht in dies Kollegium aufgenommen wurde. Gesetzt, die alte Ordnung der Dinge wäre, nach jenem Zwischenraume, bei uns wieder eingetreten: so hätte keiner der Ehemaligen darüber Klage führen können, daß ihm bei der Wahl der Interimsregenten, dieser, jener vorgezogen worden sey, der ehemals weder im kleinen noch im großen Rath gesessen, hätte. Nun uns die neuhelvetische Konstitution zurückgekommen ist: so war es ganz natürlich, daß alle Mitglieder der, vor dem Einrücken der kaiserl. Armee, konstituierten Gewalten, ungesäumt aufgefordert würden, daß sie unverzüglich an ihre Stellen wieder eintreten, und ihre gesetzmäßigen Geschäfte zur Hand nehmen; so wie aber auch diejenigen von ihnen, welche beim Einrücken der K. K. Truppen sich aus dem Kanton entfernt hatten, doch außer aller Verantwortlichkeit sind: so haben, ganz aus dem nämlichen Grunde, die zurückgebliebenen, welche in der Zwischenzeit zu Regierungsgeschäften nicht mitgezogen wurden, kein Recht Klage darüber zu führen; denn sollten diese auf die Theilnahme am Interimsregiment gesetzlichen Anspruch gehabt haben: so müssten auch jene gesetzlich verpflichtet gewesen seyn, die, ihnen von der Constitution angewiesenen Posten nicht zu verlassen.

Was für Meinungen, Wünsche, Hoffnungen, Furchten, die Interimsregenten hegten, auf welche Seite sich der eine und andre mehr neigte? — wenn darüber auch geheime Tagebücher wären aufgefunden worden: so könnte und würde dies, wir hoffen es zur lieben Gerechtigkeit, — in keine richterliche Frage kommen. Daneben meinten, wünschten, hofften, fürchteten sie — nicht als Interimsregenten, sondern als Menschen, und das Tribunal, vor welchem sie eine solche Rechenschaft abzulegen hatten, müste, um consequent zu seyn, — jeden einzelnen Bürger vorfordern, seine Beichte abzuhören, um über sein Denken